

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

3054K – HAFTPFLICHT – GASTRO & FREMDENBEHERBERGUNG

1. **Auslandsdeckung für Fremdenbeherbergung/Gastronomie weltweit mit USA, Kanada und Australien**
Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von Art. 3, Pkt. 1 AHVB auf in allen Staaten der Erde eingetretenen Versicherungsfälle, sofern die Übergabe der schadensverursachenden Produkte bzw. die Durchführung der schadensverursachenden Arbeiten (Dienstleistungen) in Österreich erfolgt ist; die Einschränkung nach Art. 3, Pkt. 1, 2. Satz AHVB findet keine Anwendung.
2. **Einrichtungen und Anlagen**
Sofern keine eigene gesonderte Gewerbeberechtigung erforderlich ist, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Innehabung und den Betrieb folgender zum versicherten Betrieb gehörenden Einrichtungen und Anlagen: Sportplätze und Sporthallen, Tennis-, Minigolfanlagen, Eislaufplätze, Kinderspielplätze, Schwimmbäder, Teichanlagen, Privatbadestrand, Fitness- und Wellnessräume, Saunen, Solarien, Kegelbahnen und gleichartige Anlagen.
3. **Veranstaltungen und Aktivitäten für Gäste / Nebenrisiken**
 - 3.1 Sofern keine eigene gesonderte Gewerbeberechtigung erforderlich ist, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Organisation, Betreuung und Durchführung folgender vom versicherten Betrieb für Gäste angebotener Veranstaltungen und Aktivitäten:
 - Festveranstaltungen, Kongresse, Tagungen, Seminare, Meetings, Konzerte, Theater, Kino- und Varietéaufführungen und ähnliche;
 - Kinderbetreuung und Spielprogramme, Streichelzoo, Ponyreiten;
 - Überlassung von Reittieren an betriebsfremde Personen, Kutschen- und Schlittenfahrten;
 - Wanderungen, Rad- und Mountainbiketouren mit Fahrradverleih, Rodeln, Ski- und Langlaufen, Snowboarden;
 - Bootsfahrten;
 - Sportartikel- sowie Sportgeräteverleih mit -service;
 - Catering;
 - Frisör, Hand- und Fußpflege, Massagen u. dgl.
 - 3.2 Nicht versichert sind Schadensersatzverpflichtungen im Zusammenhang mit Extremsportarten (wie z. B. Rafting, Canyoning, Heli-Skiing, Bungee-Jumping, Klettern, Tauchen).
 - 3.3 Bei Veranstaltungen mit Kraftfahrzeugen im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes, mit Luftfahrzeugen und Luftfahrtgeräten im Sinne des Luftfahrtgesetzes sowie mit Motorbooten erstreckt sich der Versicherungsschutz ausschließlich auf das Veranstalterisiko. Schadensersatzverpflichtungen aus Haltung oder Verwendung dieser Fahrzeuge bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
 - 3.4 Dieser Versicherungsschutz gilt subsidiär, d. h. eine Leistung wird nur erbracht, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.
4. **Eingebrachte Sachen, ausgenommen Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wasserfahrzeuge**
 - 4.1 Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt B, Z. 7, Pkt. 2 EHVB ist getroffen. Als „für bezeichnete Stelle des versicherten Betriebs“ gemäß Abschnitt B, Z. 7, Pkt. 2.2 EHVB gilt auch ein Zimmersafe.
 - 4.2 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 25 % davon.
 - 4.3 Sofern kein abweichender Selbstbehalt (insbesondere genereller Selbstbehalt) vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 250,-.
5. **Eingebrachte Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wasserfahrzeuge**
 - 5.1 Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur für solche Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wasserfahrzeuge, die gemäß Abschnitt B, Z. 7, Pkt. 1 EHVB von den zur Beherbergung aufgenommenen Gästen eingestellt oder eingebracht sind und sich in betriebseigenen Garagen, auf betriebseigenen Parkplätzen oder auf sonstigen zur Abstellung angewiesenen Plätzen befinden.
 - 5.2 Versicherungsschutz für Fahrzeuge gemäß Pkt. 4.1:
Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt B, Z. 7, Pkt. 2 EHVB ist getroffen. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Abschnitt B, Z. 7, Pkte. 3.1 und 3.2 auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen ausschließlich durch
 - Inbetriebsetzen, Fahren oder Verschieben;
 - unbefugten Gebrauch durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers oder Betriebsfremde;
 - Diebstahl oder Raub.
 - 5.3 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind:
 - innere Betriebs- und Bruchschäden;
 - Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen und Fahrzeugzubehör;
 - Fahrzeuginhalt und Fahrzeugladung. Wasserfahrzeuge auf Bootsanhängern gelten nicht als Fahrzeugladung.
 - 5.4 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 25 % davon.
 - 5.5 Sofern kein abweichender Selbstbehalt (insbesondere genereller Selbstbehalt) vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 250,-.
6. **Reine Vermögensschäden**
 - 6.1 Die Versicherungssumme gemäß Abschnitt B, Z. 7, Pkt. 4 EHVB wird im Rahmen der Pauschalversicherungssumme auf 10 % davon erhöht.

- 6.2 Sofern kein abweichender Selbstbehalt (insbesondere genereller Selbstbehalt) vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 250,-.
- 7. Gaststallungen**
- 7.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2.2 sowie Art. 7, Pkte. 10.2 bis 10.4 AHVB auch auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen fremder in der Gaststallung längstens für zwölf Wochen eingestellter Tiere. Kein Versicherungsschutz besteht somit für Schäden an Tieren, die durchgehend länger als zwölf Wochen eingestell sind.
- 7.2 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 25 % davon.
- 7.3 Sofern kein abweichender Selbstbehalt (insbesondere genereller Selbstbehalt) vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 250,-.
- 8. Abhol- und Zustelldienst von Fahrzeugen**
- 8.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2.2 sowie Art. 7, Pkte. 5.3, 10.2 bis 10.4 AHVB auch auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von in Verwahrung genommenen Fahrzeugen einschließlich deren Zubehör auf der Fahrt vom Kunden zum versicherten Betrieb und umgekehrt im Zuge des Abholens und Zustellens. Abweichend von Art. 1, Pkt. 2.1 AHVB sind auch reine Vermögensschäden, die durch Änderung der Bonusstufe eintreten, mitversichert.
Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Fahrzeuginhalt und Fahrzeugladung sowie auf Luftfahrzeuge und die Zustellung von Neufahrzeugen.
- 8.2 Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:
- Der Lenker des Fahrzeugs muss im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles die kraftfahrrechtliche Berechtigung besitzen, die für das Lenken des Fahrzeugs auf Straßen mit öffentlichem Verkehr vorgeschrieben ist.
 - Im Falle des Verlusts oder Abhandenkommens ist unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.
- 8.3 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 25 % davon.
- 8.4 Sofern kein abweichender Selbstbehalt (insbesondere genereller Selbstbehalt) vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 250,-.
- 9. Haftungserklärung gemäß Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz**
- 9.1 In Abänderung von Art. 1 sowie Art. 7, Pkt. 1.2 AHVB bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf Schadensersatzverpflichtungen, welche aus der Abgabe der Haftungserklärung gemäß Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz resultieren.
Art. 2, Pkt. 1 AHVB findet keine Anwendung.
- 9.2 Als besondere Obliegenheit, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt – wird bestimmt, dass die erforderliche Krankenversicherung separat abzuschließen ist. Versicherungsschutz aus gegenständlichem Vertrag besteht ausschließlich dann, wenn die Krankenversicherung von der Verpflichtung zur Leistung befreit ist und die Leistungsverpflichtung auf den Versicherungsnehmer zurückfällt.
- 9.3 Dieser Versicherungsschutz gilt subsidiär, d. h. eine Leistung wird nur erbracht, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.
- 9.4 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 25 % davon.
- 9.5 Sofern kein abweichender Selbstbehalt (insbesondere genereller Selbstbehalt) vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 250,-.